

Stimmung nicht beteiligtes Mitglied des Bundesrats die geschäftliche Behandlung der Angelegenheit einschließlich der Abstimmung leitet. Es könnte vielleicht eher noch der Fall der Art. 76, 77 N.B. in Betracht kommen, da es abzuwägen wäre, daß Preußen den Vorsitz führe, wenn das Verfahren, in welchem der Bundesrat Abhilfe in Sachen der Rechtsüberweisung oder in Verfassungsstreitigkeiten schaffen oder in Streitfachen zwischen verschiedenen Bundesstaaten eine Entscheidung treffen soll, gegen Preußen gerichtet ist. Ist Preußen selbst Partei, so kann es nicht den Vorsitz führen, und in diesem Falle wird es auch unzulässig sein, daß der Reichskanzler sich gemäß Art. 15 Abs. 2 ein anderes preussisches Mitglied zum Vertreter bestellt. Preußen ist dann an Handlungen der Geschäftsleitung ganz verhindert.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

- I. Die staatsrechtliche Stellung des Kaisers bei der Übermittlung der Vorlagen.
- II. Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers bei der Übermittlung der Vorlagen.
- III. Die staatsrechtliche Stellung des Reichstags nach der Übermittlung der Vorlagen.

I. Die staatsrechtliche Stellung des Kaisers bei der Übermittlung der Vorlagen.

Der Kaiser ist verfassungsmäßig verpflichtet, die Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats an den Reichstag zu bringen. In diesem Satz ist enthalten, daß die Vorlegung weder überhaupt unterlassen noch länger verzögert werden darf, als sich aus politischen Nothwendigkeits-erwägungen rechtfertigen läßt; die Vorlagen dürfen endlich nicht anders eingebracht werden als sie der Bundesrat beschlossen hat; vgl. Laband II S. 24. Preußen kann im Bundesrate überstimmt werden, aber daß der Kaiser sich aus diesem oder einem anderen Grunde weigern sollte, eine Vorlage des Bundesrats an den Reichstag zu bringen, wäre ein Fall, den die Reichsverfassung nicht vorgesehen hat. In Angelegenheiten von geringer Bedeutung wird die Frage gewiß nicht praktisch werden. Liegt aber eine Angelegenheit vor, durch welche die Grundlagen des Reichs betroffen werden und steht dem Kaiser ein Reichskanzler zur Seite, der unter Verhältnissen, in denen er die moralische und politische Verantwortung für seine Weigerung tragen kann, auch die verfassungsmäßige Verantwortung tragen will, so kann der Kaiser durch die Unterlassung der Einbringung der Vorlage faktisch ein Veto gegen Gesetzesentwürfe ausüben, das ihm nach der Verfassung nicht zusteht; vgl. Herr Wismarcks Ausführungen in der Reichstags-sitzung v. 24. Febr. 1881. St.B. 30f. Es handelt sich dabei also nur um Erwägungen, die in Betracht kommen, wenn in einer außerordentlichen Situation die Frage aufgeworfen werden muß, ob die Voraussetzungen für den verfassungsmäßigen Lauf der Dinge noch gegeben sind. Im übrigen geht aus Art. 16 allerdings die Regel hervor, daß der Reichskanzler als verantwortlicher